

Steuerberaterhaftung: Pflichten des Steuerberaters im Selbstanzeigemandat

Zu den umfassenden Pflichten eines Steuerberaters im Rahmen eines ihm erteilten Selbstanzeigemandats hat sich das OLG Nürnberg mit Urteil vom 24.02.2017 – 5 U 1687/16 geäußert. Ist (wie im Regelfall) Eile geboten, um dem Mandanten die straffbefreiende Wirkung der Selbstanzeige zu sichern, muss der Steuerberater schnell handeln, um die von ihm für die Erstellung der Selbstanzeige erforderlich gehaltenen Unterlagen zu beschaffen; auch darf er nicht die Chancen übersehen, die eine sogenannte mehrstufige Selbstanzeige bietet, mit deren Hilfe bereits durch Hinterlegung einer (zugunsten des Fiskus großzügig vorzunehmenden) Schätzung der hinterzogenen Kapitalerträge beim Finanzamt ein entscheidender Schritt in Richtung Straffreiheit gemacht werden kann.

OLG Nürnberg, Urteil vom 24.02.2017 – 5 U 1687/16

Emil Brodski, RA und FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, SLB Kloepper Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München

Kontakt: autor@der-betrieb.de

I. Sachverhalt

Die Klägerin und ihr Ehemann haben am 12.06.2012 nach einem warnenden Hinweis ihrer Bank über den Verkauf einer Daten-CD einen Steuerberater mit der Durchführung des Selbstanzeigeverfahrens nach § 371 Abs. 1 AO mandatiert. Indes: Erst am 11.07.2012 hat der Steuerberater die Bank seiner Mandanten angeschrieben und um die Übermittlung der von ihm für erforderlich gehaltenen Unterlagen ersucht. Mit Schreiben vom 30.07.2012 hat ihm die Bank diese denn auch übermittelt. In der Zwischenzeit jedoch, nämlich am 26.07.2012, hat die Steuerfahndung einen Vermerk (§ 397 Abs. 2 AO) über die Einleitung des Steuerstrafverfahrens gefertigt. Die erst danach vom Steuerberater eingereichte Selbstanzeige kam nicht mehr rechtzeitig genug, um den Eheleuten Straffreiheit zu verschaffen. Das OLG Nürnberg hat das erstinstanzliche Urteil des LG Nürnberg-Fürth insoweit bestätigt, als der Steuerberater sowohl die Kosten der den Eheleuten auferlegten Geldstrafe als auch die ihnen entstandenen Strafverteidigerkosten zu tragen hat. Weitergehend als das LG Nürnberg-Fürth vermochte das OLG Nürnberg bei den Eheleuten kein schadensursächliches Mitverschulden zu erkennen und hat die insoweit von der Erstinstanz noch vorgenommene Minderung des Schadenersatzanspruchs zugunsten der Kläger korrigiert.

II. Entscheidung

- Können die Mandanten dem mit der Durchführung eines Selbstanzeigeverfahrens mandatierten Steuerberater, wie im Regelfall, nicht sofort die für die Erstellung der Selbstanzeige erforderlichen Daten und Unterlagen in notwendiger Präzision und Umfang liefern, darf der Steuerberater nicht abwarten, bis ihm die Bank seiner Mandanten oder die Mandanten selbst das benötigte Material übergeben. Liegen dem Steuerberater grobe Informationen über die dem Fiskus bislang nicht gemeldeten Kapitalerträge vor, bietet die von der Finanzverwaltung akzeptierte sogenannte mehrstufige Selbstanzeige die Chance, auf der

Grundlage einer zugunsten des Steuerfiskus großzügig vorzunehmenden Schätzung, die allenfalls zu einer vorläufig zu hohen Steuerfestsetzung führt, den Mandanten die Straffreiheit zu sichern. Genügt die erste Stufe den Anforderungen, kommt es nicht darauf an, ob ein die Straffreiheit verhindernder Tatbestand nach § 371 Abs. 2 AO noch vor Eingang der konkretisierenden zweiten Stufe der Selbstanzeige bei der Finanzbehörde eintritt. Gerade hierauf stützt sich die in der Fachliteratur zu findende Empfehlung des zweistufigen Vorgehens.

- Alleine der Ankauf des die Steuerdaten der Mandanten enthaltenden Datenträgers genügt für den Eintritt der die Straffreiheit verhindernden Sperrwirkung nach § 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO noch nicht. Der pflichtwidrig handelnde Steuerberater kann sich nicht darauf berufen, Straffreiheit wäre schon nach Ankauf der Daten-CD nicht mehr möglich gewesen.
- Der vom pflichtwidrig handelnden Steuerberater zu ersetzende Schaden umfasst auch die seinem Mandanten auferlegte Geldstrafe wegen vorsätzlich begangener Steuerhinterziehung, da die bereits erfolgte Verwirklichung der steuerstrafrechtlichen Tatbestände gerade der Anknüpfungspunkt für die vom Steuerberater übernommene Verpflichtung war, seinen Mandanten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Straffreiheit zu verschaffen.
- Den Mandanten kann es nicht als schadensursächliches Mitverschulden angelastet werden, wenn sie dem mit der Durchführung eines Selbstanzeigeverfahrens mandatierten Steuerberater keine detaillierten Unterlagen der Bank über die Geldanlage und die Zinseinkünfte zur Verfügung stellen können. Dies verhindert nicht die Möglichkeit, mit einer groben Schätzung (zu Ungunsten der Steuerpflichtigen) eine gestufte Selbstanzeige zu erstatten. Der Steuerberater ist gehalten, diejenigen Tatsachen zu erfragen, die er für die erste Stufe der mehrstufigen Selbstanzeige benötigt oder zu benötigen meint.

III. Praxishinweise

Das Urteil des OLG Nürnberg zeigt geradezu lehrbuchartig auf, welche Pflichten einem Rechtsanwalt oder Steuerberater im Selbstanzeigemandat obliegen. Insbesondere sollte sich der Berater mit den Einzelheiten der sogenannten mehrstufigen Selbstanzeige vertraut machen, die eine besonders schnelle Reaktionsmöglichkeit zugunsten des Mandanten eröffnet. Bewusst sollte Beratern auch sein, dass eine wegen einer Vorsatztat verhängte Geldstrafe Bestandteil des zu ersetzenden Schadens ist, wenn das Mandat gerade darauf gerichtet war, die Bestrafung abzuwenden. Hierzu hat bereits das LG Saarbrücken (23.01.2012 – 9 O 251/10, RS0877234, ebenfalls zu einer fehlerhaften Selbstanzeige) ausgeführt: „Der Mandant verlangt insoweit nicht etwa (Wieder-)Herstellung eines der Rechtsordnung widersprechenden Zustands mit der Folge, dass der Schaden nicht gemäß § 249 BGB ersatzfähig wäre. Der straffällig gewordene Mandant will vielmehr nur in diejenige Lage versetzt werden, die bei sorgfältiger und pflichtgemäßer Beratung bestehen würde, nämlich hypothetischer Straffreiheit.“ So auch das OLG Frankfurt/M., (01.06.2017 – 17 U 151/16, RS1253307).

Redaktioneller Hinweis:

Volltext-Entscheidung online unter RS1256310.